



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

von Gottberg: Die Zukunft der Fideikomnisse

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Zukunft der Fideikomnisse

Von Regierungsrat von Gottberg-Bromberg



an begegnet oft der Ansicht, daß die Fideikomnisse dem heutigen Geist durchaus widersprächen. Und doch liest man dann wieder: wer sieht, wie die Landgüter immer schneller die Herren wechseln, wie schon längst die Landwirtschaft bloßer Erwerb geworden ist, der muß wohl wünschen, daß diese wenigen alten Bande nicht auch noch gelockert werden.

Der anscheinende Widerspruch erklärt sich so: einerseits verurteilt man — und zwar mit Recht — den übergroßen spekulativen Besitzwechsel, der in unsrer Landwirtschaft seit einigen Jahren eingerissen ist, andererseits will die heutige alles nivellierende Zeit nichts mehr wissen von einem Sonderrecht, von der „Sicherheit des Glanzes“ einer — meist adligen — Familie, mit der man zu landrechtlicher Zeit die Einrichtung der Fideikomnisse begründete. Dabei übersieht man aber eins: Das Fideikomnißwesen ist längst hinausgewachsen über den einstigen privatrechtlichen Rahmen; es hat heute in sehr hohem Grade volkswirtschaftliche, übrigens aber auch staatsrechtliche Bedeutung gewonnen (Herrenhauswahlen); und vielleicht steht heute im Vordergrund die (agrarisches) politische Bedeutung, die unter dem absoluten Königtum noch fehlte oder doch von anderer Art war. Wenn man also die Berechtigung des Fideikomnißwesens heute beurteilt, so sollte man nicht mehr lediglich private und familiäre, sondern auch volks- und staatswirtschaftliche, ja selbst politische Gesichtspunkte in Rechnung ziehen. Es wäre ein staatsmännischer Fehler, wollte man ein Institut, das nach anderthalbhundertjährigem unverändertem Bestehen ja allerdings der zeitgemäßen Reform bedarf, ohne eingehende und sachliche Prüfung den leidenschaftlichen Angriffen opfern, die sich von Zeit zu Zeit in agrarfeindlichen Blättern erheben. Der parteilose und nüchterne Blick wird den guten Kern nicht übersehen, den diese Einrichtung auch für die heutigen Verhältnisse trotz einiger Rückständigkeiten noch hat.

Daß die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes besondere Vererbungsgrundsätze bedingt, ist von jeher anerkannt worden. Dabei tritt ein Haupterfordernis wesentlich in den Vordergrund, das gleichzeitig privatwirtschaftliche und volks-

wirtschaftliche Bedeutung hat: es muß eine gewisse Bevorzugung des Gutsübernehmers gegenüber den andern Erben stattfinden. Wird ihm das Gut zu dem vollen Verkaufswert angerechnet, so hat das zur Folge, daß er nicht leben kann, daß durch die Schwäche an Kredit bzw. Betriebskapital eine gesunde Fortentwicklung des Betriebes gehindert wird und daß notwendige Meliorationen unterbleiben. Dies ist die zwingende wirtschaftliche Veranlassung zu gewissen ländlichen Erbgewohnheiten geworden, nach denen der Übernehmer einen ermäßigten Übernahmepreis zugebilligt erhält; und auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat ihnen Rechnung getragen, indem es als Übernahmepreis für ein Landgut im Zweifel den Ertragswert ansetzt, der wohl immer erheblich geringer sein wird als der Verkaufswert.

Allein solche Erbgewohnheiten leiden an einem großen Fehler: Der bevorzugte Übernehmer kann, wenn er lediglich unter dem allgemeinen bürgerlichen Recht steht, alsbald seine Bevorzugung realisieren, und dadurch entsteht dann der privatwirtschaftliche Nachteil, daß die anderen Erben umsonst verzichten haben, und der volkswirtschaftliche, daß das Gut nun doch, statt in einer kräftigen, oft wieder in einer schwachen Hand sich befindet. Die Bevorzugung des Übernehmers findet also ihre notwendige Ergänzung darin, daß er rechtlich besonders gebunden wird, das Gut nicht zu verkaufen oder doch nicht zu seinem alleinigen Vorteil. Die erste Alternative ist beim Fideikommiß verwirklicht, die letztere, weniger strenge, beim bäuerlichen Auerbenrecht. Bei diesem erhält der Auerbe nicht nur das Gut zum Ertragswert, sondern er erhält noch ein Drittel von der ganzen Erbschaft als Voraus, muß diesen Voraus aber herauszahlen, wenn er das Gut innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren (fünfzehn bis zwanzig) verkauft. Die Wirkung dieser Bestimmung ist wohl in den meisten Fällen die gewünschte. Denn nach einer längeren Reihe von Jahren wird der Besitzer, dessen Kinder inzwischen auf dem Gut herangewachsen sind, auch ohne die Strafe der Voraus-Herauszahlung den Wunsch haben, das Gut unter denselben Bedingungen, wie er es bekommen, weiter zu vererben. Das Auerbenrecht stellt sich also der übergroßen Mobilisierung des Grundbesitzes in den Weg und wirkt besitzbefestigend. Die ganze Rentenguts-gesetzgebung und damit die innere Kolonisation (Besitzbefestigungsgesetz vom 26. Juni 1912) hat man neuerdings unter seine Herrschaft gestellt.

Danach ist vielleicht die Frage nicht ganz von der Hand zu weisen, ob das Auerbenrecht nicht überhaupt das Problem der ländlichen Vererbung in befriedigender Weise löst. Indessen muß man stets mit den historisch gewordenen Verhältnissen rechnen. Das Auerbenrecht ist hinsichtlich des alten (nicht durch neue Kolonisation begründeten) Besitzstandes nur in einzelnen Teilen Preußens teils von alters her überkommen, teils eingeführt, und es hat stets nur für Bauerngüter gegolten. So würde also für die Besitzbefestigung der größeren Güter, deren Betriebsnatur im Grunde ganz dieselben Lebensbedingungen hat, es an jedem ihnen Rechnung tragenden Erbrecht gefehlt haben, wenn hier nicht

das Fideikommißrecht, einem wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechend, sich eingebürgert hätte. Das historisch Gewordene aber soll man nicht blindlings vernichten, sondern daran anknüpfen und auf ihm weiter bauen.

Allerdings muß dieser Weiterbau heute auf neue, nämlich nicht mehr rein privatwirtschaftliche Grundlagen gestellt werden. Und diese grundsätzliche Neuorientierung für die Ziele, die man den Fideikommissen stecken soll, führt zu weitgehenden praktischen Folgerungen. Vom früheren Standpunkt aus konnte ein Fideikommiß kaum groß genug sein; der Besitzer sollte ja eben in glänzender Stellung sein (die landrechtlichen Bestimmungen, auf den Geldwert der heutigen Zeit umgerechnet, setzen ungefähr einen Markmillionär voraus; siehe unten) und verhältnismäßig leicht von seinem Überfluß für Frau und jüngere Kinder zurücklegen können. Vom neuen, staats- und volkswirtschaftlichen Standpunkte stellt sich die Sache ganz anders: nicht der Glanz der Familie, sondern die Betriebsfähigkeit des Gutes sowie seine Befestigung als Besitz soll gesichert werden, nicht die Zusammenballung großer Komplexe und Latifundien ist erwünscht, sondern eine wirtschaftlich nach den Verhältnissen des betreffenden Landesteils richtig bemessene Größe; die dauernde Vereinigung aber mehrerer Fideikomnisse in derselben Hand ist hiernach grundsätzlich unerwünscht. Ferner kann, wie sich die Verhältnisse praktisch entwickelt haben, heute im allgemeinen ein kleiner Fideikommißbesitzer für seine jüngeren Kinder in kleinen Verhältnissen ebenso gut oder schlecht sorgen, wie ein großer in großen. Endlich besteht kein Zweifel, daß z. B. vier kleine Fideikommißgüter von je dreitausend Morgen eine viel größere nationale Widerstandskraft besitzen, als ein großes von zwölftausend Morgen: die baltische Revolution hat dies genugsam erwiesen; es kommt nicht nur darauf an, daß der Grundbuchtitel, sondern daß auch die leitenden Menschen national sind.

Bevor wir nun jedoch auf einzelne Reformvorschläge eingehen, müssen wir die Gründe kurz erwähnen, die gemeinhin in Literatur und Presse für und wider das Fideikommiß vorgebracht werden. An empfehlenden Momenten steht in erster Linie die Erhaltung des Waldbestandes; da fast die Hälfte des Fideikommißareals Wald ist, so würde, wenn jemals eine völlige Aufhebung der Fideikomnisse stattfände, schon aus klimatischen Gründen unbedingt gleichzeitig ein besonderes Waldschutzgesetz ergehen und tief in die gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse eingreifen müssen. In zweiter Linie kommt in Betracht, daß in Zeiten starken Besitzwechsels — wie er neuerdings stattfand und noch stattfindet — es für die ehrenamtliche kommunale Verwaltung auf dem Lande von größter Bedeutung ist, daß durch einige Fideikomnisse ein fester Stamm von Besitzern dem Kreise und der Provinz erhalten bleibt. Dazu kommt in völkischer Beziehung eine starke nationale Widerstandskraft; nie hätte das baltische Deutschtum sich gegen die russisch-lettische Revolution so erfolgreich behauptet, wenn es nicht durch Fideikommißverfassung gefestigt wäre. Ferner kristallisiert sich gerade an den befestigten Grundbesitz fast stets auch ein Stamm von seß-

haften Landarbeitern. Gerade dieſe völkliche Bedeutung des Fideikommiſſes darf man heute, da unſere Volkſkraft nicht mehr in der alten Weiſe vorwärts geht, ja nicht außer acht laſſen. Und endlich, mag man auch die innere Koloniſation in vielen Gegenden für noch ſo nötig halten: die Erhaltung eines leiſtungsfähigen Großgrundbeſizes iſt für die Landwiſchaft ebenſo wichtig, als für Handel und Gewerbe das Vorhandenſein tüchtiger Großbanken, Großfabriken und des Großhandels. Sonſt fehlt es dem bäuerlichen und kleinen Grundbeſitz, der vier Fünftel des geſamten deutſchen Bodens ſein eigen nennt, an der wiſchaftlichen und politiſchen Führung. Es liegt nicht in der Billigkeit, den ländlichen Großbetrieben die Daſeinsberechtigung abzupprechen, gewerbliche Großunternehmungen aber zu bewundern; gewiß wirken die letzteren wiſchaftlich beſonders befruchtend, aber ſie zerſtören auch und verbrauchen in beſonders hohem Grade die Volkſkraft.

Zuungunſten der Fideikommiſſe wird nielſach angeführt, daß ihr Grundſteuerreinertrag geringer ſei, als der durchſchnittliche und daß dies ein Beweis ſchlechter und rückſtändiger Wiſchaft ſei. Allein die Grundſteuerveranlagung iſt faſt fünfzig Jahre alt und beweist ſchon deſhalb nichts für heutige Verhältnisse; in meinem ehemaligen Landrätlichen Kreiſe haben ſich die Wertverhältnisse ſeitdem inſolge teilweiſer Intenſivierung der Wiſchaften, aber auch durch die Entwertung des ſchweren Bodens, vollkommen geändert. Der ſehr erklärliche Grund des geringen Reinertrages der Fideikommiſſe liegt aber überhaupt in ganz anderer Richtung, nämlich in dem oben erwähnten ſtarken Vorherrſchen des Waldbeſtandes. Mehr Berechtigung hat der allgemeine Hinweis, daß die Fideikommiſſwiſchaften oft, wenn auch keineswegs immer (in meinem Kreiſe gehörten ſie zu den beſten), nicht ſo intenſiv betrieben werden, wie dies auf mittelgroßen Gütern der Fall iſt. Indeſſen ſehe ich darin keinen dauernden Zuſtand; unſere Landwiſchaft befindet ſich gerade jetzt mitten im Übergang zur Intenſität. Dabei gehen die Mittelgüter voran, die großen und die kleinen (bäuerlichen) folgen überall etwas langſamer. So löſt ſich der vermeintliche Vorwurf in eine durch die Natur der Sache allgemein bedingte Erſcheinung auf. Wenn ferner heute oft hervorgehoben wird, der befeſtigte Grundbeſitz trage einen Monopolcharakter, ſo liegt darin doch nur ein ſehr kleines Körnchen Wahrheit (ſiehe weiter unten), denn von dem Boden Preußens befinden ſich immer noch fünfzehn Sechzehntel, oder, wenn man vom Waldbeſtande abſieht, etwa vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel im freien Verkehr und ſind der Entfaltung der wiſchaftlichen Kräfte überlaſſen. So ſcheint denn auch die angebliche Einengung des freien Gutsverkehrs, über die namentlich in Schleſien geklagt wird, aus politiſchen Gründen aufgebauſcht zu ſein; praktiſch hat ſie ſich, wenigſtens in den übrigen Provinzen, biſher nicht fühlbar gemacht.

Einer Reform bedarf das beſtehende Fideikommiſſrecht aber allerdings. Wie wäre das auch anders möglich bei einem Rechtsgebiet, das ſeit Friedrich

dem Großen keinen Ausbau erfahren hat und das mit den fortgeschrittenen und verfeinerten Verhältnissen der Gegenwart nicht mitgegangen ist! In der heutigen Fideikommißpraxis, d. h. in den bestehenden Stiftungsurkunden ist die Singularerbschaft meist weit strenger durchgeführt, als es im Interesse der Volkswirtschaft angemessen, ja als es im Familieninteresse nötig ist. Infolgedessen hat das ganze Institut bis heute einen wenig herausgearbeiteten, fast möchte man sagen, rohen Charakter. Die heutigen Stifter von Fideikommissen kämpfen oft selbst gegen die nach heutigem Wirtschafts- und Entwicklungsstande zu wenig spezialisierte, gewissermaßen starre Form, in die das Landrecht, aber wohl noch mehr die Praxis das Fideikommiß gefaßt haben. Das längst abgestandene Obereigentum der ganzen Familie muß endlich beseitigt werden. Denn es hat zur Folge, daß der Besitzer hinsichtlich der Verfügung über „die Substanz“ und hinsichtlich deren Belastung zu Meliorationszwecken übermäßig eingeschnürt ist. Der Grund und Boden hat zwar bei uns bis heute nicht gerade Monopolcharakter erlangt, aber er ist doch viel wertvoller geworden, und die gesamte deutsche Volkswirtschaft ist an seiner Verwendung und Bewirtschaftung heute in ganz anderer Weise interessiert, als früher zuzeiten des isolierten und extensiven Agrarstaates (Fleischnot!). Daher müßten selbst berechnigte Familienrückichten — solche liegen aber vielfach gar nicht vor — heute vor dringenden volks- und staatswirtschaftlichen Interessen zurücktreten. In Rußland hat man, Zeitungsnachrichten zufolge — trotz des Widerstandes der baltischen Abgeordneten — den Abverkauf von Majoratsland zu Kolonisationszwecken allgemein, d. h. anscheinend ohne Erfordernis der besonderen aufsichtlichen Genehmigung im Einzelfall, freigegeben. Bei uns würde eine solche völlige Freigabe wohl zu weit gehen; indessen ersieht man aus dem russischen Vorgange, daß heute eben noch ganz andere als privatrechtliche Gesichtspunkte im Fideikommißwesen mitsprechen, nämlich staatswirtschaftliche, ja hoch politische. Es kann auch bei uns kein Nachteil für das Allgemeininteresse darin gesehen werden, wenn einmal ein Stück Majoratsland sich in Majoratskapital verwandelt.

Im Zusammenhange hiermit wird man sich auch der Notwendigkeit nicht verschließen können, die Zusammensetzung der Fideikommißaufsichtsbehörde wesentlich zu ändern. Bei aller Anerkennung, die man der jahrhundertelangen Wirksamkeit der Oberlandesgerichte auf diesem Gebiete zollen kann, wird man doch nicht übersehen dürfen, daß die Senate derselben berufen waren und sind, stets in allererster Linie den privatrechtlichen Gesichtspunkt hervorzukehren. Das Fideikommißwesen ist aber dem bloßen Privatrecht längst entwachsen und daher muß man, anderen neuzeitlichen Erfahrungen folgend, eine besondere kombinierte Behörde für die fernere Wahrnehmung der Fideikommißaufsicht schaffen. Man könnte dieselbe etwa so aufbauen, daß sie unter Vorsitz des bisherigen Senatspräsidenten (des Oberlandesgerichts) aus weiteren vier Mitgliedern bestände, nämlich dem bisherigen Dezernenten, einem Verwaltungsbeamten (z. B. dem Oberpräsidialrat) und zwei Laien (Fideikommißbesitzern). Einen staatlichen

Forſtbeamten oder einen Beamten der Landwirtschaftskammer mit beratender Stimme zuzuziehen, müßte ſtatthaft ſein. Dagegen dürfte eine völlige Abtrennung der Fideikommiſſeaufficht von den Juſtizbehörden, die man auch erwogen hat, zu weit gehen; es handelt ſich doch immer noch um ein auf rein privatrechtlichem Boden erwachſenes Inſtitut, und man ſoll auch hier den Faden nicht abſchneiden, der an die Vergangenheit anknüpft. Die in der vorgeschlagenen Weiſe zuſammengeſetzte Auffichtsbehörde dürfte ſowohl für die Beurteilung der privaten Rechtsfragen wie der heute einſchlägigen wirtſchaftlichen und öffentlichen Fragen berufen ſein und würde die Grenze des auffichtlichen Gebietes in geeigneten Fällen (Minderjährigkeit, Mißwirtſchaft) weiter ſtecken können, als das heute der Fall iſt; auf ſie könnte die heutige Mitwirkung der Agnaten, die nicht immer rein ſachlich und nicht immer frei von perſönlichen Tendenzen iſt, zum guten Teil übergehen.

Ein oft gerügter Mißſtand des Fideikommiſſewefens iſt die meiſt fehlende Abfindung der jüngeren Kinder. Nach der landrechtlichen Auffaſſung ſollte der Fideikommiſſebefitzer durch Feſtſetzung eines Mindeſteinkommens von 2500 Talern ſo reichlich geſtellt ſein, daß er in allen Fällen für die jüngeren Kinder genügend viel zurücllegen könnte. Dieſes System iſt vom heutigen Standpunkte, wo alle Rechtsverhältniſſe ſo viel ſeiner ausgearbeitet ſind, ein recht plumpeſes zu nennen; denn niemand ſteht dafür ein und niemand kontrolliert, daß der Fideikommiſſebefitzer dieſe lediglih moralische Pflicht des Zurücllegens auch erfüllt. Dazu kommt, daß der landrechtliche Mindeſtſatz von 2500 Talern (der Geldwert war damals etwa der ſechſfache, der damalige Mindeſtſatz entſpricht alſo einem heutigen Einkommen von 45000 Mark) heute kein reichliches Einkommen mehr darſtellt, und daß er als barer Reinertrag ohne Anrechnung der Naturalien gemeint war. Rechnet man die Naturalien hinzu, die früher allgemein unberückſichtigt blieben, aber ſeit den Miquelſchen Steuergesetzen einen ſehr weſentlichen Teil des landwirtſchaftlichen Einkommens ausmachen, ſo kommt man nach heutigen Verhältniſſen auf einen noch viel höheren Satz. So ſind mit dem Sinken des Geldwertes inzwiſchen eine große Menge Fideikommiſſe entſtanden, die wegen ihrer Kleinheit zu landrechtlicher Zeit unmöglich geweſen wären und deren Beſitzer nicht ohne weiteres einen Überſchuß behufs Anſammlung übrig behalten.

An ſich dürften nach dem oben Geſagten dieſe kleinen Fideikommiſſe nun zwar keineswegs ein volkwirtſchaftlicher Nachteil ſein. Es muß nur, da die Vorausſetzung des Landrechts für die Anſammlung einer Abfindung weggefallen iſt, auf anderem Wege für die Abfindung geſorgt werden, damit das Fideikommiſſewefen nicht ſchlechter eingerichtet iſt als das Anerbenrecht. In einem Entwurf von 1903 ſuchte die Regierung durch Einführung einer Abfindungsſtiftung dem beſtehenden Mißſtande abzuhelfen, ſtieß aber damit auf den Widerſtand der Fideikommiſſebefitzer ſelbſt, die in dieſer Maßregel und den mit ihr verbundenen jährlichen Rücklagen eine ſtarke Beſchränkung ihrer biſherigen Einnahmen und ihres freien Verfügungsrechts über die Erträge ſahen. Wie hätten

ſie die Sache auch anders auffaſſen ſollen! Gleichzeitig wurde damals die Einführung einer ſogenannten Verbeſſerungsmaffe vorgeſchlagen, die auch aus jährlichen Rücklagen geſpeist werden und zu Meliorationen dienen ſollte. Gegen die letztere Einrichtung wurde nicht ohne Berechtigung ſeitens der Fideikommiſſbeſitzer eingewandt, daß ſie nur dem Gut das Geld entziehen werde, das beſſer in daſſelbe hineinzustecken ſei. Hinfichtlich beider Maſſen aber beſteht das Bedenken, daß ſie tot und mechaniſch wirken müſſen, während eine geſunde Fortentwicklung, die gleichzeitig auf Billigung ſeitens der Beteiligten ſelbſt Anſpruch hätte, beſtehen müßte in erweiterter Bewegungsfreiheit und lebendiger Betätigung.

Hier iſt nun zu erwähnen, daß das Landrecht ſelbſt keineswegs, wie meiſt angenommen wird, die Vereinigung des geſamten Gutsertrages allein in der Hand des Beſizers als unbedingtes Erfordernis hinstellt. Vielmehr muß nur dem zeitigen Beſitzer der (nach heutigen Verhältniſſen in der Tat recht beſcheidene) Reinertrag von 1250 Talern zur freien Verwendung übrig bleiben; der ganze weitere Überſchuß — abgeſehen wohl von den Naturalien — kann mit „Präſtationen“ belegt werden, und zwar ſowohl zum Beſten der Kinder des jedesmaligen Fideikommiſſbeſizers, als zu Reſerve- und Verbeſſerungszwecken. Bei einer Reform wird es alſo im weſentlichen darauf ankommen, daß das, was das Landrecht bereits fakultativ zuläßt, was die Praxis aber faſt beſeitigt hat, obligatoriſch wird. Zu dieſem Ziel mag es viele zweckmäßige Wege geben. Einer hat ſich bereits freiwillig herausgebildet: es iſt die Übernahme einer hohen Lebensverſicherung durch den Fideikommiſſbeſitzer; indessen kann ſie ſchwerlich zur geſetzlichen Verpflichtung gemacht werden. Ein anderer Weg ſei hier erwähnt: Man lege jedem Fideikommiſſbeſitzer die Befugnis bei, in gewiſſen ſatzungsmäßig beſtimmten oder behördlich kontrollierten Grenzen zugunſten der Witwe und der im Beſitz nicht folgenden Kinder letztwillige Verfügungen zu treffen, inſondere Leibrentenvermächtniſſe auszuſetzen. Dieſe Beſtimmung iſt in einer mir bekannten Stiftungsurkunde vom Königl. Kammergericht beſtätigt worden und hat auch die landesherrliche Genehmigung gefunden. Eine derartige Regelung beſchränkt die gegenwärtigen Fideikommiſſbeſitzer nicht in ihren Einkommensverhältniſſen — was aus praktiſch-politiſchen Gründen von erheblicher Bedeutung iſt —, ſie macht die beſondere Abfindungſtiftung unnötig und ſetzt ein Lebens- und verantwortungsvolles Verfügungsrecht an Stelle einer mechaniſchen Zwangsanaſammlung. Im allgemeinen wird ja auch der Familienvater am beſten entſcheiden können, wie die finanzielle Dotierung ſeiner Angehörigen einzurichten iſt; nur daß er während ſeines Lebens ſehr oft nicht die Charakterſtärke hat, die nötigen Rücklagen zu machen, oder daß er inſolge der immer neuen Anforderungen des Betriebes nicht dazu kommt. Das Gut ſelbſt ſoll alſo die Sparkaſſe auch des Fideikommiſſbeſizers bleiben, aus der er bei ſeinem Tode ſchöpft. Auf dieſe Weiſe wird gleichzeitig die Anaſammlung einer beſonderen Verbeſſerungsmaffe entbehrlich. Und dieſes iſt heute von erheblicher Bedeutung, da die Notwendigkeit immer intenſiver werdender

Wirtschaftsweise die Besitzer heute mehr als früher dazu zwingt, ihre etwaigen Überschüsse wieder in das Gut hineinzustecken. Der Fideikommißbesitzer befindet sich heute vor dem Widerstreit, ob er die etwaigen Überschüsse für seine jüngeren Kinder zurücklegen oder ob er damit die dringend erforderlichen Gutsmeliorationen ausführen soll. Dieser Widerstreit verschärft sich noch durch die oft unnötig erschwerte Aufnahme von Meliorationsdarlehen. Wenn der Besitzer künftig nach meinem Vorschlage den durch Meliorationen gehobenen Ertrag zum Teil testamentarisch seinen nicht im Besitz folgenden Erben zuwenden kann, so würden sich daraus zweifellose Vorteile für die ganze Wirtschaftsführung und alle Dispositionen des Besitzers ergeben.

Wird so das Fideikommiß dem heutigen Anerbenrecht genähert, so könnte es auch für die Mittelgüter Bedeutung gewinnen, die sich heute leider in einem übermäßigen Besitzwechsel befinden. Und damit würde aus einer Sonder-einrichtung des Großgrundbesitzes, die fortgesetzt die Abneigung und Kritik anderer Berufsstände hervorruft, eine Einrichtung der ganzen Landwirtschaft werden, die dem innersten Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht und die der richtige Typ des selbständigen deutschen Familiengutes sein könnte. Eine gewisse Modifikation des allgemeinen Erbrechts läßt sich nun einmal nicht umgehen, will man einen seßhaften, selbständigen Stand von Gutsbesitzern erhalten und der Überschuldung der Landwirtschaft entgegenwirken; diese Überschuldung wird sonst infolge der immer ausgesprochener hervortretenden reinen Geldwirtschaft und infolge unseres Hypothekenrechts immer von neuem wieder eintreten.

Bei dem ländlichen Mittel- und Großbesitz stehen sich heute zwei extreme Besitzformen gegenüber, die allzu bewegliche Besitzart des bürgerlichen Rechts und die allzu unbewegliche Besitzart des Fideikommißrechts. Aufgabe der Gesetzgebung wird es sein, eine geeignete Mittelform zu finden, die einerseits den angestammten oder erworbenen Besitz und Herd in der Familie befestigt, andererseits aber Verkauf, Abverkauf und Belastung nicht mehr von starren stiftungsmäßigen Bedingungen abhängig macht, mittels deren gewissermaßen „der Tote über den Lebendigen herrscht“, sondern von der lebensvollen Einsicht des Gesetzgebers und einer Aufsichtsbehörde, in der die Besten der Berufsgenossen mitwirken.

Man wende nun gegen meine Vorschläge nicht ein, die bestehenden Fideikommißberechtigungen seien wohlerworbene Rechte *ex pacto et providentia majorum*, in die der Staat nicht eingreifen dürfe. Solche juristische Überfeinheit hält vor den Forderungen des modernen öffentlichen Lebens nicht Stand. Und auch, daß für die Fideikommißgründungen der hohe Stempel von 3 Prozent (des Bruttowertes) hat bezahlt werden müssen, kann maßvolle Änderungen des ursprünglichen Fideikommißrechts nicht ausschließen. Es ist hier auch zu berücksichtigen, daß die Stempelabgabe überhaupt erst 1822 eingeführt ist, daß gerade aber die großen Fideikommisse meist schon aus dem achtzehnten Jahrhundert stammen. Will man die bestehenden Fideikommißrechte schonen — und gewiß empfiehlt es sich hier, *suaviter in modo* vorzugehen —, so lasse man, ab-

gesehen von einigen allgemein als dringend anerkannten organisatorischen Abänderungen, die alte Form für die alten Stiftungen einstweilen bestehen und behandle zunächst nur alle neuen Anträge nach der neuen Form. Wird dann gesetzlich den Besitzern der alten Fideikomnisse freigestellt, zu der neuen, freieren Form überzugehen, so wird es vermutlich nur eine Frage der Zeit sein, ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen. Denn die Aussicht auf eigene freiere Bewegung und die Möglichkeit, die nachgeborenen oder die vielleicht nur weiblichen Kinder angemessen auszustatten, wird stiller, aber ebenso sicher wirken, wie ein Gewaltakt des Gesetzgebers.



Karl Salzer

Ein Roman

Von Richard Knies

(Erste Fortsetzung)

Ganz neu kommt dem Burschen das Dorf vor, so lange ist es her, seit er zum letztenmal an einem Sonntagnachmittag durch seine Gassen ging.

Da gucken die Männer und Weiber zum Fenster heraus. Die Männer sind hemdärmelig; Sonntags haben sie weißleinene Hemden an, deren Brustteil und Ärmelbindchen steif gestärkt sind. Die Weiber tragen städtisch-modische Kleider, aber immer ein paar Jahre hinter der modernsten Moderne, denn man verbraucht seine Sonntagskleider nicht in einem kurzen Jahre.

So liegen sie auf den verschränkten Armen und schauen auf die Gasse und schwätzen mit den Männern, die mit der Zigarre im Munde ins Wirtshaus gehen. Und die Mädchen spazieren in langen Reihen Arm in Arm in den Schloßgarten, der Sonntagsnachmittags für das Publikum geöffnet ist.

Und ein Pärchen geht zur Hochzeit laden. Sie geht schämig neben ihm. Er dreht den Kopf unternehmend nach allen Seiten und läßt sich als Hochzeiter bewundern. Seine Freunde ziehen eine Strecke weit entfernt hinterdrein. Wenn das Paar in ein Haus gegangen ist, um zu sagen, daß man sich am kommenden Mittwoch zum Hochzeitsmahle einfinden solle, dann schießen die Burschen unten im Hofe aus Pistolen.

So ist das Sonntags auf den Gassen, durch deren Treiben Karl möglichst unbeachtet hindurchzuschlüpfen trachtet; denn sie sind immer noch unfreundlich zu ihm. Auf sein Grüßen danken sie nicht oder erwidern es mit mürrischen und verächtlichen Mienen.

Auf der Graden Gasse ist er ungenierter. Da gehen die vielen Wormser, die an den schönen Spätsommertagen ihrer Stadt entfliehen und den Spelzheimer Park heimsuchen.